

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1979	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Oktober 1979	Nr. 19
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher. Vom 27.8.1979	400

### Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher Vom 27.8.1979

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 4 Abs. 6 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) folgende Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher beschlossen, die nach Zustimmung durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport hiermit verkündet wird:

#### Übersicht

- 1 Vorbemerkung
- 2 Studienabschlüsse
- 3 Studienziele
  - 3.1 Sprachbeherrschung
  - 3.2 Landeskenntnisse
  - 3.3 Sprachwissenschaftliche Fundierung
  - 3.4 Kenntnisse in einem nichtsprachlichen Ergänzungsfach
- 4 Studienfächer
  - 4.1 Studienfächer für Diplomübersetzer
  - 4.2 Studienfächer für Diplomdolmetscher
  - 4.3 Erweiterungsprüfungen
- 5 Studiendauer
- 6 Gliederung des Studiums
- 7 Veranstaltungstypen
  - 7.1 Vorlesungen
  - 7.2 Proseminare
  - 7.3 Hauptseminare
  - 7.4 Übungen
- 8 Studienplan
  - 8.1 Propädeutikum (Vorsemester)
  - 8.2 Erster Studienabschnitt
  - 8.3 Zweiter Studienabschnitt
    - 8.3.1 Diplomübersetzer
    - 8.3.2 Diplomdolmetscher

#### Abkürzungen:

- |   |             |
|---|-------------|
| E | Englisch    |
| F | Französisch |
| I | Italienisch |

R	Russisch
S	Spanisch
DO	Diplomübersetzer
DD	Diplomdolmetscher
Wiwi	Wirtschaftswissenschaften
Rewi	Rechtswissenschaft
V L	Vorlesung
PS	Proseminar
HS	Hauptseminar
Ü	Übung
GS	Grundsprache
FS	Fremdsprache
SWS	Semesterwochenstunden (Zahl der Semester x Wochenstunden pro Semester)
LV	Lehrveranstaltung
PO	Prüfungsordnung

## Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher

### 1 Vormerkung

Diese Studienordnung soll die Studierenden von Beginn ihres Studiums an in die Lage versetzen, sich über die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen des von ihnen gewählten Studienganges zu informieren und ihr individuelles Studium entsprechend einzurichten.

Darüber hinaus bestimmt die Studienordnung das vom Fachbereich zu gewährleistende Lehrangebot mit der Maßgabe, daß jede Lehrveranstaltung regelmäßig einmal im Studienjahr (WS/SS) angeboten wird.

### 2 Studienabschlüsse

Die Studiengänge sind auf folgende Abschlüsse ausgerichtet:

- Diplomprüfung für Übersetzer
- Diplomprüfung für Dolmetscher

Die Studienabschlüsse für Diplomübersetzer und für Diplomdolmetscher können durch Erweiterungsprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden; diese erstrecken sich nur auf sprachliche Fächer.

Absolventen der Studiengänge für Diplomübersetzer und für Diplomdolmetscher haben die Möglichkeit eines Graduiertenstudiums mit dem Ziel der Promotion. (Näheres regelt die Promotionsordnung)

## 3 Studienziele

Die folgenden Studienziele sind für das Lehrangebot und die nach Maßgabe der PO zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfleistungen bestimmend:

### 3.1 Sprachbeherrschung (aktiv und passiv)

- Die Fremdsprachen sowie die Grundsprache müssen im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sicher beherrscht werden;
- die Methodik der Übertragung von allgemeinen und fachlichen Sachverhalten aus dem Medium einer Ausgangssprache in das einer Zielsprache muß erlernt werden; beim Übersetzen liegt der Schwerpunkt auf den Techniken der „schriftlichen“, beim Dolmetschen auf den Techniken der „mündlichen“ Übertragung.

### 3.2 Landeskenntnis

Zum Verständnis der Gegenwartssituation der Länder, deren Sprache Gegenstand des Studiums ist, muß ein Überblick über die soziokulturellen und ökonomischen Gegebenheiten gewonnen werden. Eine exemplarische Einführung bieten die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Auslandsstudien.

### 3.3 Sprachwissenschaftliche Fundierung

Die auf das Übersetzen/Dolmetschen ausgerichteten Studiengänge werden durch die Lehrveranstaltungen der angewandten Sprachwissenschaft theoretisch-methodisch-fundiert; Schwerpunkte sind dabei u.a. Übersetzungswissenschaft Textlinguistik, Terminologielehre.

### 3.4 Kenntnisse in einem nichtsprachlichen Ergänzungsfach

Voraussetzung für die Anfertigung von Fachübersetzungen und das Dolmetschen von Fachvorträgen sind Fachkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet. Das Studium eines Ergänzungsfaches vermittelt die Grundlagen eines Fachgebietes und liefert die methodischen Voraussetzungen für die selbstständige Einarbeitung in andere Fachgebiete.

## 4 Studienfächer

Die Abschlüsse in den Studiengängen für Diplomübersetzer und für Diplomdolmetscher setzen ein Studium in einer 1. Fremdsprache (Hauptfach) einer 2. Fremdsprache (Nebenfach), einem nichtsprachlichen Ergänzungsfach (Nebenfach) sowie in Sprach- und Übersetzungswissenschaft voraus.

Nach der Ordnung gemäß § 1 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung (Studiengänge, Studiengangskombinationen, Studienrichtungen) der Universität des Saarlandes ist die Kombination der folgenden Fächer zulässig:

#### 4.1 Studienfächer für Diplomübersetzer

für Studierende mit **Grundsprache Deutsch**

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Fremdsprache      | E, F, I, R, S.  |
| 2. Fremdsprache      | E, F, I, R, S.  |
| Ergänzungsfach       | Technik, Wiwi, Rewi*  |
| Sprach- u. Übers.Wi. | fächerunabhängig aus dem Angebot der Fachrichtung 8.6<br>und der anderen Fachrichtungen des Fachbereichs 8. |

\* Rewi kommt für Stud. mit I und R als 1. Fremdsprache nicht in Betracht.

für Studierende mit **Grundsprache Französisch**

- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Fremdsprache      | D                        |
| 2. Fremdsprache      | E                        |
| Ergänzungsfach       |                          |
| Sprach- u. Übers.Wi. | wie Grundsprache Deutsch |

#### 4.2 Studienfächer für Diplomdolmetscher

für Studierende mit **Grundsprache Deutsch**

- |                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| 1. Fremdsprache      | E, F, S.            |
| 2. Fremdsprache      | E, F, I, S.         |
| Ergänzungsfach       | Technik, Wiwi, Rewi |
| Sprach- u. Übers.Wi. | wie DÜ              |

für Studierende mit **Grundsprache Französisch**

- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Fremdsprache      | D                        |
| 2. Fremdsprache      | E                        |
| Ergänzungsfach       |                          |
| Sprach- u. Übers.Wi. | wie Grundsprache Deutsch |

#### 4.3 Erweiterungsprüfungen

Erweiterungsprüfungen können in allen Fremdsprachen abgelegt werden, sofern die betreffende Fremdsprache in einem Studiengang für Diplomübersetzer oder für Diplomdolmetscher angeboten wird. Für Diplomdolmetscher mit Italienisch als 2. Fremdsprache besteht keine Möglichkeit, eine Erweiterungsprüfung mit Italienisch als 1. Fremdsprache abzulegen.

Absolventen der Studiengänge für Diplomübersetzer und für Diplomdolmetscher mit Grundsprache Französisch können Erweiterungsprüfungen nur mit der Grundsprache Deutsch ablegen.

#### 5 Studiendauer

Die Studiengänge für Diplomübersetzer und für Diplomdolmetscher sind auf eine Studiendauer von 8 Semestern ausgerichtet.

Die Aufnahme des Studiums in den FS Engl., Franz. und Deutsch setzt Kenntnisse in den gewählten Fremdsprachen voraus, wie sie Voraussetzung für die Erteilung einer Note für diese Sprachen im Reifezeugnis sind.

Für die Fremdsprachen Italienisch, Russisch und Spanisch ist, sofern ein Nachweis über ausreichende Vorkenntnisse nicht erbracht werden kann, ein Propädeutikum (Vorsemester) von höchstens zwei Semestern erforderlich.

#### 6 Gliederung des Studiums

Das Studium in den Studiengängen für DÜ und DD gliedert sich in zwei Studienabschnitte von in der Regel je vier Semestern. Der erste Studienabschnitt ist für DÜ und DD gemeinsam; er schließt mit der Vorprüfung ab.

Der zweite Studienabschnitt trägt den unterschiedlichen Erfordernissen der Studiengänge für DÜ und DD Rechnung; der zweite Studienabschnitt schließt mit der Diplomprüfung für Übersetzer oder mit der Diplomprüfung für Dolmetscher ab.

#### 7 Veranstaltungstypen\*

**7.1 Vorlesungen** werden in der Regel in der Angewandten Sprachwissenschaft und in den Ergänzungsfächern gehalten. Es werden von einem Lehrer in zusammenhängender Darstellung Teilgebiete des Faches (wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Fragestellungen) behandelt. Von Seiten der Studierenden ist begleitende Lektüre und Nachbereitung des Stoffes erforderlich.

**7.2 Proseminare** werden für Studierende des ersten Studienabschnitts angeboten. Sie dienen der Einarbeitung der Studierenden in die Methodik des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Vom Studierenden wird aktive mündliche Teilnahme sowie die Bereitschaft zur Erbringung bestimmter Seminarleistungen erwartet. Regelmäßige intensive Vor- und Nachbereitung ist erforderlich. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Teilnahme kann vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse bzw. Studienleistungen abhängig gemacht werden.

**7.3 Hauptseminare** werden für Studierende des zweiten Studienabschnitts angeboten. Die im ersten Studienabschnitt erworbene Fähigkeit zu selbständigem

\* In allen aufgeführten Veranstaltungstypen ist die Möglichkeit zur Erbringung der von der PO geforderten Leistungsnachweise gegeben.

wissenschaftlichen Arbeiten wird weiterentwickelt durch gemeinsame Erarbeitung des Seminarthemas. Vom Studierenden wird aktive mündliche Teilnahme sowie die Bereitschaft zur Erbringung bestimmter Seminarleistungen erwartet. Regelmäßige intensive Vor- und Nachbereitung ist erforderlich. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Teilnahme kann vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse bzw. Studienleistungen abhängig gemacht werden.

**7.4 Übungen** dienen der sprachpraktischen Ausbildung, dem Erwerb der spezifischen Methodik und Technik des Übersetzens und Dolmetschens sowie der Vertiefung eines begrenzten wissenschaftlichen Teilgebiets. Vom Studierenden wird häusliche Vorbereitung und aktive Mitarbeit erwartet. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Teilnahme kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden.

## 8 Studienplan\*

### 8.1 Propädeutikum (1-2 Semester)

Nur I, R, S; 12-18 SWS, in der Regel nur einmal pro Studienjahr (Wintersemester) angeboten.

### 8.2 Erster Studienabschnitt (4 Semester)

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Vorprüfung
-------------------------------	--------	-----	--

#### Grundsprache

Textanalyse u.

Stilkunde	Ü	4	benoteter Schein
Rhetorik	Ü	4-8	

#### 1. Fremdsprache

##### Sprachschulung

– Grammatik	Ü	2-4	benoteter Schein
– Phonetik u. Sprechfertigkeit	Ü	4-8	benoteter Schein
– sonstige LV (Wortschatz etc.)	Ü	2-4	

##### Übersetzung

FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	

\* Die angegebenen Zahlen sind Richtwerte für die Studierenden. Die Konkretisierung des Angebots erfolgt in den Stundenplänen der Fachrichtung.

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Vorprüfung
<b>Auslandsstudien</b>	VL; Ü	6-8	benoteter Schein
<b>2. Fremdsprache</b>			
<b>Sprachschulung</b>			
– Grammatik	Ü	2-4	benoteter Schein
– Phonetik u. Sprechfertigkeit	Ü	4-8	benoteter Schein
– sonstige LV (Wortschatz etc.)	Ü	2-4	
<b>Übersetzung</b>			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
<b>Auslandsstudien</b>	VL; Ü	3-4	
<b>Sprachw. Grundl. u. Übersetzungswiss.</b>			
	VL+Ü;PS	6	benoteter Schein
<b>Ergänzungsfach</b>	VL(+Ü)	8	

Gesamtzahl SWS im ersten Studienabschnitt: 79-102

### 8.3 Zweiter Studienabschnitt (4 Semester)

#### 8.3.1 Diplomübersetzer

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
-------------------------------	--------	-----	---

#### 1. Fremdsprache

##### Übersetzung gemeinsprachl. Texte

FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	

##### Übersetzung fachsprachl. Texte

FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	

<b>Auslandsstudien</b>	VL;Ü	4-8	
------------------------	------	-----	--

Studienfächer u. -komponenten	LV- Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
<b>Gesprächsdolmetschen</b>	Ü	1-2	benoteter Schein
<b>2. Fremdsprache</b>			
<b>Übersetzung gemein- sprachl. Texte</b>			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
<b>Auslandsstudien</b>	VL;Ü	3-4	benoteter Schein
<b>Sprachw.Grundl., Übers.wiss., Termino- logielehre</b>			
	VL;HS	4-8	2 benotete Scheine
<b>Ergänzungsfach</b>	VL(+Ü)	8	

Gesamtzahl SWS im zweiten Studienabschnitt: 68-78

### 8.3.2. Diplomdolmetscher

Studienfächer u. -komponenten	LV- Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
<b>Allgem. Grundlagen</b>			
Einführung ins			
Dolmetschen	Ü	3	
Rhetorik	Ü	2-4	
<b>1. Fremdsprache</b>			
<b>Übersetzung gemein- sprachl. Texte</b>			
FS – GS	Ü	4	
GS – FS	Ü	4	
<b>Konsekutivdolmetschen</b>			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
<b>Simultandolmetschen</b>			
FS – FS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	

Studienfächer u. -komponenten	LV- Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
<b>Auslandsstudien</b>	VL;Ü	4-8	
<b>2. Fremdsprache</b>			
<b>Übersetzung gemein- sprachl. Texte</b>			
GS – GS	Ü	4	
<b>Konsekutivdolmetschen</b>			
FS – GS	Ü	8	
<b>Simultandolmetschen</b>			
FS – GS	Ü	8	
<b>Auslandsstudien</b>	VL;Ü	3-4	benoteter Schein
<b>Sprachw.Grundl., Übers.wiss., Termino- logielehre</b>			
	HS	4-8	2 benotete Scheine
<b>Ergänzungsfach</b>	VL(+Ü)	8	

Gesamtzahl SWS im zweiten Studienabschnitt: 84-95

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1989	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 1989	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für Diplom-  
übersetzer und Diplomdolmetscher vom 27.08.1979. Vom  
15. Februar 1989..... 352

...

### Ordnung zur Änderung der Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher vom 27.08.1979

Vom 15. Februar 1989

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 Abs. 6 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher vom 27. August 1979 (Dienstbl. S. 400) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Die Studienordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 8.2 erhält folgende Fassung:

#### 8.2 Erster Studienabschnitt (4 Semester)

Studienfächer u. -komponenten	LV- Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Vorprüfung
Grundsprache			
Textanalyse	Ü	4	benoteter Schein
Rhetorik	Ü	4-8	
1. Fremdsprache			
Sprachlehre			
- Grammatik	Ü	2-4	benoteter Schein
- Phonetik	Ü	2-4	benoteter Schein
- Sprechfertigkeit	Ü	4	benoteter Schein
- sonstige LV (Wortschatz etc.)	Ü	2-4	
Übersetzung			
FS - GS	Ü	8	
GS - FS	Ü	8	
Landeskunde	VL;Ü	6-8	benoteter Schein

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Vorprüfung
2. Fremdsprache Sprachlehre			
– Grammatik	Ü	2-4	benoteter Schein
– Phonetik	Ü	2-4	benoteter Schein
– Sprechfertigkeit	Ü	4	benoteter Schein
– sonstige LV (Wortschatz etc.)	Ü	2-4	
Übersetzung			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
Landeskunde	VL;Ü	3-4	
Sprachw. Grundl. u. Übersetzungswissen			
	VL+Ü	4	
Sprachw.-/Übersetzungsw.	PS	2	benoteter Schein
Ergänzungsfach	VL(+Ü)	8	

Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt:  
83 – 102

2. Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

### 8.3 Zweiter Studienabschnitt (4 Semester)

#### 8.3.1 Diplomübersetzer

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
1. Fremdsprache			
Übersetzung			
gemeinsprachl. Texte			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
Übersetzung			
fachsprachl. Texte			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
Landeskunde	VL;Ü	4-8	
Gesprächsdolmetschen	Ü	1-2	benoteter Schein
2. Fremdsprache			
Übersetzung			
gemeinsprachl. Texte			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
Landeskunde	VL;Ü	3-4	benoteter Schein
Sprachw. Grundl., Übers.wiss., Terminologielehre			
	VL;HS	4-6	benoteter Schein
Übers.wiss./ Terminologielehre			
	HS	2	benoteter Schein
Ergänzungsfach	VL(+Ü)	8	

Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt:  
70 – 78

#### 8.3.2 Diplomdolmetscher

Studienfächer u. -komponenten	LV-Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
Allgem. Grundlagen			
Einführung ins			
Dolmetschen			
	Ü	3	
Rhetorik	Ü	2-4	
1. Fremdsprache			
Übersetzung			
gemeinsprachl. Texte			
FS – GS	Ü	4	
GS – FS	0	4	

Studienfächer u. -komponenten	LV- Typ	SWS	Leistungsnachweis bis Meldung zur Diplomprüfung
<b>Konsekutivdolmetschen</b>			
FS – GS	U	8	
GS – FS	Ü	8	
<b>Simultandolmetschen</b>			
FS – GS	Ü	8	
GS – FS	Ü	8	
Landeskunde	VL;Ü	4-8	
<b>2. Fremdsprache</b>			
<b>Übersetzung</b>			
<b>gemeinsprachl. Texte</b>			
FS – GS	Ü	2	
GS – FS	Ü	2	
<b>Konsekutivdolmetschen</b>			
FS – GS	Ü	8	
<b>Simultandolmetschen</b>			
FS – GS	Ü	8	
Landeskunde	VL;Ü	3-4	benoteter Schein
<b>Sprachw. Grundl., Übers.wiss., Terminologielehre</b>			
VL;HS	VL;HS	4-6	benoteter Schein
<b>Übers.wiss./ Terminologielehre</b>			
HS	HS	2	benoteter Schein
Ergänzungsfach	VL(+Ü)	8	benoteter Schein

Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt:  
86 – 95

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die schon vor dem 21. Mai 1987 an der Universität des Saarlandes im Studiengang für Diplomübersetzer oder Diplomdolmetscher immatrikuliert waren, können nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Diplomübersetzer und Diplomdolmetscher vom 2. Juli 1986 (Dienstbl. 1987, S. 86) bis zum Ablauf des Sommersemesters 1989 wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach den zuvor geltenden Bestimmungen gestalten wollen.

Saarbrücken 7. September 1989

Der Universitätspräsident  
Richard Johannes Meiser